

29 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale, incompétent pour statuer sur le présent recours ;

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Il n'est pas entré en matière, pour cause d'incompétence, sur le recours de dame Rose Jacot née Favre.

---

29. Urteil vom 18. März 1893 in Sachen  
Bettelheim gegen Meier.

A. Durch Urteil vom 19. Januar 1893 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt: Der Beklagte hat der Klägerin eine Entschädigung von 5000 Fr. zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er die Anträge anmeldete: 1. Es sei die gegnerische Klage abzuweisen. 2. Eventuell sei die der Gegenpartei zuzusprechende Entschädigung auf 2000 Fr. zu reduzieren. 3. Eventuell sei diese Entschädigung angemessen zu reduzieren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klage ist eine Entschädigungsklage wegen Verlöbnißbruch, welche darauf begründet wurde, es sei der Beklagte von einem zwischen den Parteien in St. Gallen stattgefundenen Verlöbniß grundlos zurückgetreten. Die Vorinstanzen haben angenommen, die Sache sei nach kantonalem Rechte zu beurteilen und zwar sei rücksichtlich der Form des Verlöbnisses st. gallisches Recht maßgebend; nach diesem sei für das Verlöbniß eine bestimmte Form nicht gefordert. Danach sei hier der Verlöbnißvertrag gültig abgeschlossen worden und es verpflichte dessen Nichterfüllung den Beklagten zum Schadenersatze.

2. Der Verlöbnißvertrag gehört dem Familienrechte an; derselbe untersteht somit gemäß Art. 76 D.-R. dem kantonalen Rechte. Demnach ist denn im vorliegenden Falle, wie die Vorinstanzen richtig angenommen haben, kantonales und nicht eidgenössisches

Recht maßgebend. Denn die Klage ist ausschließlich auf Nichterfüllung des Verlöbnißvertrages begründet worden; sie qualifiziert sich als Schadenersatzklage ex contractu. Ist aber kantonales, nicht eidgenössisches Recht anwendbar, so ist auf die Weiterziehung wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes gemäß Art. 29 D.-G. nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Beklagten wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

---

30. Urteil vom 21. April 1893 in Sachen Chodat  
gegen Jura-Simplonbahn.

A. Durch Urteil vom 10. März 1893 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

I. Dem Kläger Karl August Chodat ist über die von der Beklagten Jura-Simplonbahngesellschaft aufgestellte Behauptung, der Kläger sei von dem betreffenden Zuge vor dessen Anhalten abgesprungen, der Reinigungsseid auferlegt, zu leisten nach folgender vom Gerichte genehmigter Formel: „Ich, Karl August Chodat, versichere auf meine Ehre und mein Gewissen, daß ich die von der Gegenpartei aufgestellte Behauptung, daß ich am 11. April 1889 vor Anhalten des Zuges abgesprungen sei, nach meiner besten Überzeugung für unwahr halte, ohne Gefährde.“

II. Eventuell: a. Für den Fall, daß der Reinigungsseid geleistet wird:

1. Dem Kläger, Karl August Chodat, ist das Rechtsbegehren seiner Klage zugesprochen und es wird die Entschädigungssumme die er an die Beklagte, Jura-Simplonbahngesellschaft, zu fordern hat, bestimmt auf zwanzigtausend Franken samt Zins zu 4 % seit 11. April 1889.

2. Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Prozesses zu bezahlen.

b. Für den Fall, daß der Reinigungsseid nicht geleistet wird: